

Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb (Eigenbetrieb)
im Landkreis Altenkirchen (AWB Altenkirchen)

vom 16. Dezember 1996
in der Fassung vom 08.01.2007

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung -LKO- für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch EURO-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung -GemO- für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch EURO-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung -EigAnVO- für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die folgende Betriebssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Abfallwirtschaft wird als Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes und etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung. Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises, soweit diese nicht auf Dritte übertragen ist. In diesem Falle obliegen dem Betrieb die Kontroll- und Aufsichtspflichten, wie sie sich aus den Genehmigungen und den Planfeststellungsbescheiden oder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen (AWB Altenkirchen). Der Betriebssitz ist am Ort der Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €

§ 4**Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die LKO, durch die EigAnVO oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters und des stellvertretenden Werkleiters (Vertreter im Verhinderungsfalle),
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Satzungen und
6. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5**Werkausschuss**

(1) Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus 18 Mitgliedern besteht. Hiervon müssen mindestens 7 Mitglieder des Kreistages sein. Für jedes Mitglied werden bis zu drei Stellvertreter gewählt. Fünf Mitglieder mit beratender Stimme und fünf Stellvertreter werden vom Kreistag entsprechend der Bestimmung des § 90 LPersVG gewählt.

(2) Der Landrat oder im Falle der Aufgabenübertragung der Leiter des Geschäftsbereiches führt im Werkausschuss den Vorsitz.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6**Aufgaben des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 10 % , mindestens jedoch 15.000,00 € des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,

2. den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Kreistag oder die Werkleitung zuständig sind,
3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit nicht der Kreistag, der Leiter des Geschäftsbereiches oder die Werkleitung zuständig sind,
4. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen, soweit dies nicht zu den Aufgaben der Werkleitung gehört und
5. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen ihren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns.

§ 7

Landrat und Leiter des Geschäftsbereiches

- (1) Der Leiter des Geschäftsbereiches, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb angehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Leiter des Geschäftsbereiches kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzesmäßigkeit, wichtiger Belange des Kreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Vor Eilentscheidungen nach § 42 LKO, die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, die vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt werden. Sind zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, bestimmt der Landrat die Geschäftsbereiche der Werkleiterinnen oder Werkleiter mit Zustimmung des Werkausschusses durch Dienstanweisung. Mit Zustimmung des Kreistages bestimmt der Landrat eine Erste Werkleiterin oder einen Ersten Werkleiter. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter ist für die Personalführung verantwortlich. Die beiden Werkleiterinnen oder Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter entscheidet, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung Stimmengleichheit besteht. Sie oder er ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich.
- (2) Sind zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, leiten sie den jeweiligen Geschäftsbereich auf Grund der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Landrats und des Leiters des Geschäftsbereiches nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollziehen die Beschlüsse des Kreistages, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Leiters des Geschäftsbereiches in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihnen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals und die Organisation des Geschäftsablaufes,
3. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die jährliche Erstellung des Umweltkalenders,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
7. der Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000,00 €
9. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 € und
10. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVo zum 30. September.

Die Entscheidungen nach Ziffer 5 bedürfen der Zustimmung des Leiters des Geschäftsbereiches. Ist nur ein Werkleiter bestellt, leitet er den Eigenbetrieb entsprechend den Regelungen dieses Absatzes.

(3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Landrat und den Leiter des Geschäftsbereiches über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Insbesondere hat sie dem Landrat und dem Leiter des Geschäftsbereiches den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und im Rahmen seiner Unterrichtungspflicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes auf Verlangen schriftlich zu unterrichten.

(4) Sind zwei Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, sind sie Vorgesetzte der Bediensteten, die in ihrem Geschäftsbereich tätig sind. Gehören Mitarbeiter beiden Geschäftsbereichen an, so ist die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter Vorgesetzter.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb des Kreises im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Alle übrigen Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigte und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsmacht wird vom Landrat öffentlich bekannt gemacht. Besteht die Werkleitung aus zwei Mitgliedern, so obliegt die Vertretung dem Ersten Werkleiter.

§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Kreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich geführt.

(2) Der Landrat entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Ziff. 5 zuvor die Zustimmung des Werkausschusses einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung vorher zu hören. Der Landrat kann seine Befugnisse als Dienstvorgesetzter - mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Kreistages oder des Werkausschusses bedarf - ganz oder teilweise auf den Leiter des Geschäftsbereiches, zu dem der Eigenbetrieb gehört oder auf die Werkleitung übertragen.

(3) Die durch Gesetze oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

(2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Leiter des Geschäftsbereichs und den Landrat nach Beratung im Werkausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

(3) Für den Betrieb wird eine eigenständige Sonderkasse gemäß § 12 EigAnVO eingerichtet, die nicht mit der Kreiskasse verbunden ist. Das Nähere regelt eine entsprechende Dienst-anweisung.

§ 12 Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, bei einer Werkleitung mit zwei Mitgliedern von beiden Mitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den zuständigen Leiter des Geschäftsbereichs und den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 14
Rechtsfolge und Inkrafttreten

(1) Der Eigenbetrieb tritt mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsnachfolge des bisherigen Regiebetriebes ein.

(2) Der Eigenbetrieb wird zum 01. Januar 1997 gegründet. Die Betriebssatzung tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 22.07.1998 trat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2001 trat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2001 trat am 01.01.2002 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung vom 08.01.2007 trat rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Kreisverwaltung Altenkirchen

gez.

Dr. Alfred Beth
Landrat